

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-00-149/25

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 08.09.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages/Einwohnerbegehren
„Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:

€

Jährliche Folgekosten:

€

Finanzierung

€

Eigenanteil:

Objektbezogene

Einnahmen:

€

Haushaltsbelastung:

€

Veranschlagung:

Nein

mit

€

Produktkonto:

FinanzH:

ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	18.09.2025					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-149/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der am 03.09.2025 eingereichte Einwohnerantrag: für Bildung eines Ausschusses der Brücker Stadtverordnetenversammlung „Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“ ist unzulässig.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Gemäß § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Als Vertrauensperson ist Herr Rene Zumm und als stellvertretende Vertrauensperson Herr Dr. Michael Klenke benannt. Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten.

Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Absatz 4 nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Prüfergebnis der Meldebehörde:

Am 03.09.2025 wurden dem Amt Brück 27 Unterschriftenlisten mit insgesamt 361 Einträgen übergeben. Die Bestandsstatistik aus dem Melderegister gibt für diesen Tag einen Einwohnerbestand von 4319 Einwohnern in der Stadt Brück und den Ortsteilen Baitz und Neuendorf aus. Nach den Regelungen des § 14 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) müssen mindestens 5 % der Einwohner den Antrag unterstützen, somit lag das Quorum bei **216** Einwohnern. Um eine formale Prüfung der vorgelegten Listen und damit die Erfüllung des Quorums festzustellen, müssen die Unterschriftenlisten die Person der Unterzeichner mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennen lassen. Ist dies nicht gegeben, sind die entsprechenden Unterschriften ungültig und bei der Ermittlung des Quorums nicht zu berücksichtigen (Quelle: BbgKVerf-Kommentar).

Die Listeneinträge wurden am 08.09.2025 durch die Mitarbeiter des Bürgerservice des Amtes Brück geprüft und mit den Eintragungen im Melderegister verglichen. Eine Vielzahl von Eintragungen entsprach nicht den genannten Anforderungen oder die Eintragenden waren nicht stimmberechtigt.

Es wurden insgesamt **211** gültige Einträge festgestellt, damit wurde das Quorum für einen Einwohnerantrag nicht erreicht. Der Antrag ist daher bereits unzulässig, da das notwendige Quorum nicht erreicht wurde.

Hinweis der Verwaltung:

Verbrauchermärkte der Lebensmittelversorgung zählen zur allgemeinen Infrastruktur. Der Stadt Brück gehört ein Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung an, in diesem kann solch eine Thematik analysiert, beraten und behandelt werden. Da sich die Stadt Brück in der Haushaltskonsolidierung befindet, sollte auch die finanzielle Belastung durch einen weiteren Ausschuss betrachtet und abgewogen werden.

Der Wortlaut des Antrages ist kommunalrechtlich bedenklich. Laut Unterschriftenlisten handelt es sich um einen Einwohnerantrag/ ein Einwohnerbegehren.

In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind unter §13 der Einwohnerantrag und unter §15 das Bürgerbegehren definiert.

Dennoch ist der Bürgerwille klar zu erkennen. Aus diesem Grund sollte sich die SVV darüber verständigen, ob das Anliegen im AISrE thematisiert werden sollte.